



## KANTONALE NOTRUFZENTRALE DER KANTONSPOLIZEI APPENZELL-AUSSERRHODEN

# RICHTLINIEN

für die Übermittlung von Gefahrenmeldeanlagen an die Kantonale  
Notrufzentrale der Kantonspolizei Appenzell-Ausserrhoden

## 1. Allgemeines

Die Kantonspolizei Appenzell-Ausserrhoden(KAPO) betreibt die Kantonale Notrufzentrale. Automatische Alarmer von Brand- und Wertschutzanlagen werden von den Alarmübermittlern "Interessengemeinschaft Telekommunikation und Sicherheit" (IG TUS) (Cerberus AG und Securiton AG) und Sitasys AG entgegengenommen und bearbeitet.

## 2. Bewilligung

### 2.1. Gesuch

Jede Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage an die Kantonale Notrufzentrale ist bewilligungspflichtig. Es können nur Alarmkriterien aufgeschaltet werden, für welche eine Intervention der Kantonspolizei letztlich gerechtfertigt/zulässig wäre. Technische Alarmer sind von nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen. Sofern die Anlage den Richtlinien entspricht, kann eine Bewilligung erteilt werden. Aufschaltgesuche sind schriftlich an die Kantonspolizei, Sicherheitsberatung, Schützenstrasse 1, Herisau einzureichen.

### 2.2. Erteilung

Eine Bewilligung wird in der Regel erteilt, wenn die zur Aufschaltung beantragte Gefahrenmeldeanlage dem Schutz von Personen und Sachen dient und eine Gefährdung glaubhaft gemacht werden kann.

Die KAPO entscheidet endgültig über die Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage, im Bereich Brandschutz/Chemieschutz nach Absprache mit der Assekuranz. Es können für einzelne Objekte besondere, in diesen Richtlinien nicht enthaltene, Auflagen verfügt werden.

Die Bewilligung wird dem Anlageersteller und in Kopie dem Alarmübermittlersowie bei Brandschutzanlagen der Assekuranz und der Ortsfeuerwehr zugestellt. Der Alarmübermittler teilt die Anschluss-Nummer zu.

Die Gefahrenmeldeanlage kann nur aufgeschaltet werden, wenn das erforderliche Alarmdossier bei der Notrufzentrale vorliegt. (Ausgenommen Brandschutzanlage).

Nebst der Polizei wird bei Alarm von der Notrufzentrale mindestens eine von den drei gemeldeten Personen als Schlüsselhalter oder eine private Alarmempfangszentrale aufgeboten. (Ausgenommen Brandschutzanlagen). Organisation via örtliches Feuerwehrkommando.



Die KAPO muss frühzeitig bei der Planung von Gefahrenmeldeanlagen beigezogen werden.

### 2.3. Entzug / Abschaltung der Gefahrenmeldeanlage

Die Bewilligung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung entzogen werden wenn;

- a) diese Richtlinien verletzt werden
- b) die Gebührenzahlungen ausbleiben
- c) sich Fehlalarme unzumutbar häufen

Bei Entzug der Bewilligung wird die Abschaltung der Gefahrenmeldeanlage vom Übertragungsnetz angeordnet. Für die Abschaltung einer Brandschutzanlage ist neben der Kantonspolizei auch die Assekuranz ermächtigt.

### 2.4. Aufhebung des Anschlusses

Der Verzicht auf die Bewilligung ist eingeschrieben zu melden. Die Alarmübermittlung zur KAPO wird innert drei Monaten aufgehoben.

## 3. Alarmdispositiv / Schlüssel zum geschützten Objekt

### 3.1. Unterlagen für das Alarmdossier "Polizei"

Nach dem Vorliegen der Anschlussbewilligung und mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Aufschaltertermin sind bei der KAPO folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Unvermasste Grundrisspläne sämtlicher (auch allfällig nicht geschützter) Stockwerke des Objekts; besondere Markierung geschützter Räume und der Zugänge sowie Bezeichnung der einzelnen Räume; Format A4  
Die Qualität der Pläne muss die reprographische Weiterverarbeitung ermöglichen.
- b) alle weiteren erforderlichen Unterlagen werden gezielt durch die Polizei einverlangt.

Wechsel der Kontaktpersonen (Schlüsselträger), Änderungen von Adresse und Telefonnummern, bauliche Veränderungen am geschützten Objekt (inkl. Umgebung) und Veränderungen an der Gefahrenmeldeanlage sind unverzüglich schriftlich der KAPO zu melden. Mutationen können nur während der Bürozeit und an allgemeinen Werktagen durchgeführt werden. Bei baulichen Veränderungen sind gleichzeitig die ergänzten Pläne einzureichen.

### 3.2. Unterlagen für das Alarmdossier 'Feuerwehr'

- a) Für die Kantonspolizei gelten Punkt 3.1 a+b
- b) Änderungen an dem Dossier, gemäss Punkt 3.1 a+b werden von der Kantonspolizei an die Assekuranz weitergeleitet.

Die Absprache erfolgt mit dem Feuerwehrkommando.

### 3.3. Schlüssel zum geschützten Objekt

Die Kantonspolizei nimmt keine Schlüssel in Verwahrung. Das Alarmdossier muss die Namen und Adressen von drei Schlüsselträgern enthalten, (ausgenommen Brandschutzanlagen), bei Geldinstituten die Namen aller Schlüsselträger der Tresoranlagen.

Die Änderungen der Schlüsselträger ist der Kantonspolizei durch den Anlagenbesitzer rechtzeitig bekannt zu geben.



## 4. Anlage

### 4.1. Verantwortung

Der Anlagenbesitzer betreibt die Gefahrenmeldeanlage vollumfänglich auf eigenes Risiko. Er ist allein für die technische Funktionsbereitschaft der Gefahrenmeldeanlage und die Instruktion des Personals verantwortlich. Zu diesem Zweck hat der Anlagebesitzer den vorgeschriebenen Service sicherzustellen.

Für die technische Funktionsbereitschaft der Übertragungsplattformen (IG TUS oder EVALink<sup>®</sup>) sind die Alarmübermittler verantwortlich.

### 4.2. Installation der Gefahrenmeldeanlage

Es dürfen nur anerkannte Gefahrenmeldeanlagen installiert werden.

Für die Anerkennung im Bereich Personen- und Wertschutz ist der schweizerische Sachversicherungsverband, im Bereich Brandschutz ist die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF), zuständig.

Vor Beginn der Installation einer Gefahrenmeldeanlage für die Kriterien Einbruch, Überfall und Bedrohung ist mit der Fachstelle Sicherheitsberatung der Kantonspolizei Kontakt aufzunehmen.

Nach Erstellung der Anlage ist eine Kopie der Fertigmeldung der KAPO zuzustellen. Die Aufschaltung der Gefahrenmeldeanlage an die Empfangszentrale der Kantonspolizei (Notrufzentrale) erfolgt, wenn die Anlage die Bedingungen dieser Richtlinien erfüllt.

## 5. Alarmübertragung

Die Alarmübertragung darf nur über Systeme erfolgen, für welche die Kantonale Notrufzentrale ausgerüstet ist.

### 5.1. Alarmkriterien (Ursachen)

Bei der Alarmübertragung muss klar zwischen folgenden Kriterien unterschieden werden:

Kriterium 01	Einbruch
Kriterium 02	Überfall
Kriterium 03	Brand
Kriterium 06	Zellenalarm
Kriterium 08	Bedrohung

Weitere Alarmkriterien können nicht zur Notrufzentrale übermittelt werden.

Das unbefugte Entschärfen der Gefahrenmeldeanlage (Sabotage) muss von der Anlage als Einbruchalarm übermittelt werden.



Technische- und Sabotage-Alarme der Übermittlungsausrüstungen werden im Auftrag der Alarmübermittler von einer privaten Alarmzentrale empfangen und gemäss den Weisungen des Anlagebesitzers bearbeitet.

## 5.2. Akustischer Alarm

Grundsätzlich darf ein akustischer Alarm ausgelöst werden, wenn die stille Alarmübermittlung ausfällt. Dabei sind örtliche Vorschriften der Gemeinde zu beachten.

## 5.3. Direktanschlüsse (TNA)

Ein Direktanschluss ermöglicht die permanente Überwachung der Verbindung. Die Realisierung ist Sache des Eigentümers der Gefahrenmeldeanlage.

## 5.4. Rückstellung der Gefahrenmeldeanlage

Der Eigentümer der Gefahrenmeldeanlage ist in jedem Fall selber dafür verantwortlich, dass die Rückstellung der Anlage nach einem Alarm vorgenommen wird. Eine automatische Rückstellung ist nicht zulässig.

## 6. Leistungen der Notrufzentrale der Kantonspolizei

Bei Eingang einer Gefahrenmeldung bietet die Kantonale Notrufzentrale die verfügbaren Interventionskräfte sowie den Eigentümer oder eine von ihm bezeichnete und instruierte Person auf.

Bei einem Brandmeldeeingang bietet die Notrufzentrale die zuständige Feuerwehr, Polizei und andere Interventionskräfte auf. Privatpersonen, wie z.B. Schlüsselträger, Gebäudebesitzer oder Betriebsverantwortliche müssen der örtlichen Feuerwehr namentlich bekannt sein, damit diese allenfalls aufgeboden werden können.

## 7. Haftung

Die KAPO haftet weder für Schäden an Gefahrenmeldeanlagen oder Übermittlungseinrichtungen noch für Folgeschäden, hervorgerufen durch irgendwelche Ereignisse im Rahmen einer Alarmübertragung.

Durch die Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage an die Kantonale Notrufzentrale kann auf den zu erfolgenden Einsatz von Polizeikräften kein Rechtsanspruch erhoben werden.

## 8. Gebühren

Die Kantonspolizei erhebt ihre Gebühren direkt beim Anlagenbesitzer gemäss Gebührentarif.

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die Alarmübermittler erheben ihre Gebühren ebenfalls direkt beim Anlagenbesitzer.



## 9. Vertrag über die Zusammenarbeit

Diese Richtlinien sind integrierender Bestandteil des Zusammenarbeitsvertrages zwischen der Kantonspolizei Appenzell-Ausserrhoden und der IG TUS bzw. sitasys. Der Vertrag kann vom Eigentümer der Gefahrenmeldeanlage auf Wunsch eingesehen werden.

## 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle bisher getroffenen Abmachungen.

Herisau, 11. Januar 2019

Polizeikommando Appenzell-Ausserrhoden

Reto Cavelti  
Polizeikommandant